

Während einer Unterhaltung erfuhr ich von Herrn S., daß dieser ein Angebot als Hollerith-Spezialist nach Westdeutschland bekommen habe. Er sagte bei dieser Gelegenheit, daß er dies Angebot nicht annehmen könne, insbesondere deswegen, weil seine Frau ihr zweites Kind erwartete. Einige Zeit später sagte mir Herr Hahn, mit dem ich eng befreundet bin, daß er sich bemühen wolle, die von Herrn S. abgelehnte Stellung zu bekommen.

Kurz bevor Herr Hahn nach dem Westen ging, bat ich ihn, er möge doch sich umsehen, ob nicht auch für mich eine ähnliche Stellung greifbar sei. Ich erhielt dann auch tatsächlich von Herrn Hahn etwa Anfang bis Mitte Juli die Mitteilung, daß ich im Westen eine Stellung antreten könne. Wir benützten zu dieser Mitteilung ein vorher vereinbartes Code-Wort. Unmittelbar vor meiner letzten Tätigkeit im Betrieb habe ich dann Herrn Sachße gesagt, daß ich auch nach dem Westen gehe und habe mich bei dieser Gelegenheit von ihm verabschiedet.“

\*

#### DOKUMENT 10

J 149/53  
I Ks 210/53

#### Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

den Schmied und Gastwirt Robert Stech, geb. am 23.2.1888  
in Lanz, Krs. Perleberg, wohnhaft in Toppei, Krs. Havelberg,  
Dorfstraße 5, verh., 2 Kinder, zweimal vorbestraft,  
seit dem 20. 1. 1953 in U-Haft

wegen

Verbrechens und Vergehens nach Art. 6 der Verf. der DDR  
in Verbindung mit KD 38, Abschnitt II Art. III AIII

hat der I. Strafsenat des Bezirksgerichts in Magdeburg in der  
Sitzung am 4. Juni 1953, an der teilgenommen haben: